Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Der commissarische Kreis-Secretair Groll.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 26. Oels, den 18. Juni 1869. 7. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Oels, den 16. Juni 1869.

Nr. 156.

Die Königliche Regierung zu Breslau ist von dem Herrn Minister des Innern ermächtiget worden meinem Gesuche gemäß, mich von der interimistischen Verwaltung des Königlichen Landraths-Amtes zu entbinden und hat mich beauftragt, dieselbe dem Kreisdeputirten, Rittmeister a. D., Herrn v. Scheliha auf Zessel zu übergeben.

Die Uebergabe des Amtes an den Herrn v. Scheliha ist den 16. Juni, Nachmittags, erfolgt, ich zeige dieses den Königlichen und andern Behörden, sowie sämmtlichen Kreisbewohnern hiermit an und danke zugleich für die Bereitwilligkeit, mit der mir in der 2½ monatlichen Verwaltung des Amtes auf Erforderniß Auskunft ertheilt und meinen Anordnungen Folge geleistet worden ist.

Der Königliche Kreis-Deputirte.
F. Graf Pfeil.

Nr. 157.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Behörden, und Bewohner des Kreises, daß mir mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern die interimistische Verwaltung des Kgl. Landraths-Amtes Seitens der Kgl. Regierung zu Breslau vom 16. d. Mts. an übertragen worden ist.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser.
Kreisdeputirte
(gez.) **von Scheliha.**

Oels, den 15. Juni 1869.

Nr. 158. Betrifft die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge für das I. Semester 1869.

Zur Zahlung der nach § 5 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das I. Semester d. J. zu leistenden ordentlichen Beiträge hat die Provinzial-Direction am 8. d. Mts. die in der Instruction vom 8. Juli 1865 vorgeschriebene Aufforderung erlassen.

Nach der letzteren ist die Einziehung dieser Beiträge Seitens der Gemeinde-Vorstände resp. Ortserheber dergestalt zu bewirken, daß die vollständige Ablieferung derselben an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse bis zum 31. Juli 1869 erfolgt. Dieser Tag wird als der äußerste Ablieferungs-Termin bezeichnet, mit dem Hinzufügen, daß nach dessen Ablauf die verbliebenen Rückstände von den Restanten executivisch beigetrieben werden müssen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die zu leistenden ordentlichen Beiträge **in Höhe eines 2½fachen Simplums** einzuziehen sind.

Oels, den 9. Juni 1869.

Nr. 159.

Es liegt im Interesse der Unterhaltung der öffentlichen Communicationswege des Kreises, daß die Herren Polizei-Districts-Commissarien, welche zunächst mit der Aufsicht über dieselben betraut sind, von den nach § 8 der Wegepolizei-Verordnung vom 28. Juni 1858 (Amtsblatt 1858, Seite 179) anzustellenden Wegewärtern namentlich Kenntniß erlangen.

Die Ortsgerichte weise ich daher hierdurch an, den resp. Herren Polizei-Districts-Commissarien des Kreises alsbald entsprechende Anzeige zu machen, auch in Zukunft jede Veränderung, welche in der Person der Wegewärter eintritt, denselben zu bezeichnen.

Oels, den 15. Juni 1869.

Nr. 160.

Am 29. August d. J. soll der 4. Vereinstag der Feuerwehr- und Feuerrettungs-Vereine Schlesiens und einiger Vereine der Provinz Posen, verbunden mit einer Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungs-Geräthen, in Ohlau abgehalten werden. Ich bringe dies zur Kenntniß der Gemeinden des Kreises mit der Aufforderung zum Besuche des Vereinstages Seitens der etwa bestehenden Feuerwehr- und Feuerrettungs-Vereine, und bemerke dabei, daß die Zahl der Theilnehmer mit der Angabe, wieviel davon Freiquartier wünschen, bis zum 15. August cr. bei dem Vorstande der Feuerwehr in Ohlau, Anträge und Vorträge bis zur gleichen Zeit aber bei dem Vorstande des Feuer-Rettungs-Vereins in Breslau angemeldet werden müssen, und daß die Theilnehmer womöglich im Dienstanzug zu erscheinen haben. Zu den Kosten des Vereinstages hat jeder Theilnehmer beim Empfange seiner Legitimations-Karte 10 sgr. zu zahlen.

Nr. 161. Betreffend die Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Geisteskranken.

Die Kosten der Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Geisteskranken in solchen Ortschaften in denen der Fiskus die Polizei-Verwaltung ausübt, sind selbstverständlich auf die Staatskasse zu übernehmen, dagegen erscheint die letztere in anderen Fällen zur Tragung der Kosten, welche lediglich in Vorbereitung der Aufnahme von Geisteskranken in die Anstalt entstehen, nicht verpflichtet. Die Absicht des Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1868 geht dahin, für die Staats-Kasse Ausgaben zu vermeiden, welche dieselbe zu übernehmen nicht verpflichtet ist; diese Absicht würde aber nicht erreicht werden, wenn der Staat in jedem Fall die Kosten der Beschaffung des Kreis-Physikats-Attestes zu tragen hätte. Die Beschaffung des letzteren wird daher künftig als eine zu den Obliegenheiten der Orts-Polizeibehörde gehörende Verpflichtung zu betrachten sein.

Potsdam, den 29. April 1869

Ober-Rechnungs-Kammer (gez.) **Villaume.**

Oels, den 14. Juni 1869.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden und Ortsgerichte.

Oels, den 15. Juni 1869.

Nr. 162. Die Weideräumung

in diesem Jahre ist wegen der mehrfachen Sand-Anschwemmungen nöthig geworden.

Die Ortsbehörden der an der Weide gelegenen Orte haben hiervon die Wassermüller in Kenntniß zu setzen, damit solche das Mahlwasser nicht anspannen, vielmehr die Fluth- und Freischleußen, wie unten bestimmt, an einem Tage zu gleicher Zeit ziehen.

Die Ortsbehörden haben sich wegen des gleichzeitigen Beginnens der Räumungs-Arbeiten, d. h. Fortschaffung des Holzes und der Sandbänke im Flußgebiet, mit den an der Weide gegenüber liegenden Ortsbehörden der Kreise Breslau und Trebnitz zu verständigen.

Die zur Räumung Verpflichteten sind zur Ausführung der Arbeiten an den unten angegebenen Tagen anzuweisen, und haben die Ortsbehörden für strenge Beaufsichtigung der Arbeiten zu sorgen, damit die Räumung dem Zweck entsprechend geschieht.

Einzelne Arbeitspflichtige, welche die Arbeit versagen oder versäumen, sind durch Lohnarbeiter auf ihre Kosten zu ersetzen.

Da, wo die Räumung nicht vorschriftsmäßig geschieht, wird dieselbe im Wege der Execution auf Kosten der Verpflichteten ausgeführt werden. Die Bezirks-Gensd'armes werden sich von der Befolgung dieser Verordnung in der Zeit der Arbeit überzeugen.

Zur gleichzeitigen Ziehung der Fluth- und Freischleußen bestimme ich den 9. August cr. früh 6 Uhr, und zur gleichzeitigen Inangriffnahme der Räumung den 12. August cr., die bis zum 21. August cr. beendet sein muß, damit die Wassermüller ihren Betrieb wieder fortsetzen können.

Die Wassermühlen-Besitzer sind von den Dorfgerichten hiervon in Kenntniß zu setzen, damit solche nicht versäumen, die Schleußen am 9. August cr. gleichzeitig zu ziehen.

Zuwiderhandelnde Mühlenbesitzer sind, mir zur Bestrafung anzuzeigen. Daß die Schleußen nicht vor beendeter Räumung zu schließen sind bemerke ich ausdrücklich.

Tritt in der angegebenen Zeit Hochwasser der Weide ein, so bestimme ich dann eine spätere Zeit zur Räumung.

Hauptbedingung ist, daß die Schleußen an einem Tage und zu derselben Stunde gezogen werden, da ein Spielraum von längerer Zeit den Beginn der Räumung verzögert.

Der Königl. Landraths-Amts-Verweser.
F. Graf Pfeil.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief.

Der Maurergesell Karl Lindner aus Rosenthal, welcher wegen schweren Diebstahls in Haft war, ist entwichen. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die hiesige Königliche Gefangenen-Anstalt abzuliefern.

Signalement:

Alter: 25 Jahr,
Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase und Mund: gewöhnlich,
Schnurrbart: blond, im Entstehen,
Zähne: gut,
Kinn und Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: mittel.

Bekleidet war derselbe:
1) mit einem Rock von schwarzem Stoff,
2) mit einer Weste von grauem Stoff,
3) mit einem Paar Hosen von schwarz gestreiftem Stoff; auf den Knieen mit viereckigen Flecken besetzt,
4) mit einem Paar halbschäftigen Stiefeln und
5) mit einer Mütze von grauem Stoff.

Breslau, den 11. Juni 1869.

Königliches Kreis-Gericht.
I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Stellmacher Wilhelm Sachasch aus Bogschütz, Kreis Oels, soll wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhaftet werden; wir ersuchen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Signalement: Alter: 27 Jahr, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augen: braun, Augenbrauen: dunkelbraun, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: gut, Gestalt: klein.

Bekleidung: 1) braunzeugne Mütze, 2) schwarzen Shlips, 3) schwarztuchnen Rock, 4) schwarztuchne Hosen, 5) graue Zeugweste, 6) leinenes Hemde, 7) einbällige Stiefeln.

Königliches Kreis-Gericht zu P. Wartenberg,
den 14. Juni 1869.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der von uns unter dem 19. November 1868 hinter dem Dienstknecht Franz Kassuba aus Tscheschen-Glashütte erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Königliches Kreis-Gericht zu P. Wartenberg,
den 2. Juni 1869.

Bekanntmachung.

An die Spaarkassen, die Provinzial- Gemeinde- und Instituts-Kassen der Provinz.

Die Provinzial-Hilfskasse nimmt baare Gelder vorbezeichneter Kassen zur Verzinsung an, zahlt dafür vier Prozent Zinsen, und giebt die eingelieferten Gelder nach einer auch ihr freistehenden, sechsmonatlichen Kündigung zurück.

Die Verzinsung beginnt bei den in der ersten Hälfte eines Monats eingelieferten Geldern mit dem 16. desselben Monats, bei später eingelieferten mit dem 1. des nächsten Monats. Die Zahlung der Zinsen erfolgt am 1. Juni und 1. Dezember postfrei.

Breslau, am 12. Juni 1869.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse.

Pferde-Auction

im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Mittwoch, den 28. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli cr., in den Morgenstunden von $7\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Kourierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung von und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli cr. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Land-Stallmeister.

Berlin, den 10. Juni 1869.

Bekanntmachung.

Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen **nach den Niederlanden** bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung **dreimal** wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens $3\frac{1}{2}$ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und **Kopenhagen** coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe.

I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.,

für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz

$7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour-und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 — 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen **täglich** statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
„ „ Nyborg 11 „ „

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächstern Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
„ „ Hannover 1^{50} „ Nachmittags,
„ „ Cöln 9^{5} „ Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.

I. Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Preuß. Court., Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntags — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags;

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen.

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12\frac{1}{4}$ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.

I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallaud'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Impf-Termine.

Freitag, den 25. Juni c., Nachmittag $2\frac{1}{2}$ Uhr: in Jäntschdorf.

Zur Revision: Stampen, Jäntschdorf, Dobrischau.

Zur Impfung: Eichgrund, Loischwitz, Sibyllenort.

Freitag, den 25. Juni c., Nachmittag 5 Uhr: in Döberle.

Zur Revision: Jenkwitz und Döberle.

Zur Impfung: Dammer, Gutwohne, Jackschönau und Carlsburg.

Sonnabend, den 26, Juni c., Vormittag 9 Uhr: in Langewiese.

Zur Revision: Langewiese, Peuke und Stein.

Zur Impfung: Domatschine, Sacrau und Mirkau.

Oels, den 16. Juni 1869.

Der Königliche Kreis-Physikus.
Dr. Waldhaus.

Nichtamtlicher Theil.

Die evangelische Kirchenverfassung,

deren Entwickelung unserem Könige, als obersten Schirmherrn der evangelischen Kirche in Preußen, seit der Uebernahme der Regierung stets am Herzen gelegen hat, wird in nächster Zeit ihrer Neugestaltung um einen bedeutsamen Schritt näher geführt werden.

Schon bei der Vorbereitung der Kreis-Synodal-Ordnungen für die östlichen Provinzen ist die Frage, ob hiernächst mit der Einrichtung von Provinzial-Synoden vorzugehen sei, zur Erörterung gezogen und bejahend entschieden worden: in dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, durch welchen die Bildung der Kreis-Synoden angeordnet wurde, war jene weitere Entwickelung ausdrücklich vorgesehen.

Den im Jahre 1867 versammelten Kreis-Synoden war demzufolge der Entwurf einer Provinzial-Synodal-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen zur Begutachtung vorgelegt. In Folge der gegen denselben von verschiedenen Seiten erhobenen Einwendungen wurde jedoch der Entwurf auf Befehl des Königs einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen.

Gleichzeitig kam zur Erwägung, auf welchem Wege zu der ersten Berufung von Provinzial-Synoden zu gelangen sein werde. Um von vorn herein klar hervortreten zu lassen, daß es nicht die Absicht sei, die Verfassung der evangelischen Kirche in ihrer provinziellen Gliederung lediglich durch landesherrliche Bestimmung zu regeln, schien es sich zu empfehlen, die ersten Provinzial-Synoden als außerordentliche, lediglich zu dem Zwecke zu berufen, um mit denselben über die Feststellung der definitiven Provinzial-Synodaleinrichtung, sowie über die Revision der Gemeinde- und Kreis-Synodalverfassung zu verhandeln.

In solchem Sinne hat Se. Majestät der König durch einen so eben ergangenen Allerhöchsten Erlaß angeordnet, daß zur Förderung der Neugestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung noch im laufenden Jahre in den sechs östlichen Provinzen des Staates außerordentliche Provinzial-Synoden abgehalten werden, denen die bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde- und Kreis-Synodal-Verfassung zu erneuter Prüfung, sowie die zu treffenden Anordnungen über die Einrichtung von Provinzial-Synoden zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

Diese außerordentlichen Provinzial-Synoden werden aus der Wahl der Kreis-Synoden hervorgehen. Zu diesem Zwecke werden die Kreis-Synoden einzeln oder mehrere je nach der Größe und geschichtlichen Zusammengehörigkeit zu einer Bezirks-Synode vereinigt und als Wahlkörper berufen werden. Jede Bezirks-Synode soll vier Abgeordnete erwählen, einen Superintendenten, einen anderen Geistlichen und zwei weltliche Mitglieder. Diejenigen Kreis-Synoden, welche einzeln als Wahlkörper berufen werden, erwählen einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, denen als drittes Mitglied der vorsitzende Superintendent der Kreis-Synode hinzutritt. Wählbar sind als Deputirte geistlichen Standes die vollberechtigten geistlichen Mitglieder der Kreis-Synoden, als Deputirte weltlichen Standes die selbstständigen Mitglieder aller zum Wahlkörper gehörigen evangelischen Pfarrgemeinden.

Außer den gewählten Mitgliedern können durch landesherrliche Ernennung einige geistliche und weltliche Mitglieder zur Provinzial-Synode berufen werden; die Zahl derselben soll jedoch den sechsten Theil der Gesammt-Synode nicht übersteigen.

Bei den Berathungen der außerordentlichen Provinzial-Synoden sollen im Wesentlichen die Grundsätze der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz zu entsprechender Anwendung kommen.

Der Entwurf für die weitere dauernde Gestaltung der Provinzial-Synodalordnung, welcher den Verhandlungen mit den außerordentlichen Synoden zur Unterlage dienen soll, ist unter Beachtung der dagegen zur Sprache gebrachten Erinnerungen in mehreren Punkten wesentlich verändert worden.

Bestimmung und Aufgabe der Provinzial-Synoden soll es sein, „unter Wahrung des Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden und ihrer Stellung zur Union, in regelmäßig wiederkehrender Versammlung die evangelische Kirche der Provinz zu vertreten und deren Interessen zu fördern."

Indem somit an die Spitze der Synodal-Ordnung ausdrücklich der Grundsatz gestellt ist, daß die Provinzial-Synode „die evangelische Kirche der Provinz" vertreten solle, ist die Bestimmung derselben sowohl den Wahlkörpern wie den landesherrlichen Kirchenbehörden gegenüber klar festgestellt.

Sobald die Berathungen der außerordentlichen Provinzial-Synoden zum Abschluß gelangt sein werden und die dauernde Gestaltung der Kirchengesetze über die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung demgemäß zur schließlichen Entscheidung kommen soll, wird zu beurtheilen sein, inwieweit und in welcher Gestalt die Gesetzgebung des Staats und die Mitwirkung des Landtages erforderlich sein wird, um die Bestimmung der Verfassung, nach welcher die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, zur endgültigen und vollen Ausführung zu bringen.

Zollerleichterungen und Petroleumzoll.

Bereits in der vorjährigen Session des Zoll-Parlaments wurde ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Zollvereins-Tarifs vorgelegt, dessen Absicht dahin ging, eine durchgreifende Vereinfachung des Zolltarifs durch Beseitigung der Zölle für unerhebliche Gegenstände und eine Erleichterung des Verkehrs und des Verbrauchs durch Zollbefreiung der wesentlichen Hilfsmittel des Gewerbefleißes und durch Zollbefreiungen oder Zollherabsetzungen für nothwendige Lebensmittel durchzuführen. Es leitete hierbei der Gesichtspunkt, daß es die Aufgabe der Steuerreform sei, die

nicht zu entbehrenden Erträgnisse des Zoll- und Steuersystems mit der möglichst geringen Belastung des Verkehrs und Verbrauchs aufzubringen.

Der bezeichnete Entwurf ist nicht zum Gesetz geworden, weil es nicht gelang, eine Verständigung über die Mittel zur Deckung der von der vorgeschlagenen Tarifreform zu gewärtigenden Einnahme-Ausfälle herbeizuführen.

Die für die erleichternde Reform leitenden Gesichtspunkte haben die Anerkennung des Zollparlaments schon damals gefunden, indem dasselbe den vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen fast überall seine Zustimmung ertheilt hat.

Die Regierungen haben sich deshalb bewogen gefunden, den im vorigen Jahre unerledigt gebliebenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs, wieder vorzulegen.

Indeß haben die inzwischen gemachten Erfahrungen es räthlich erscheinen lassen, die Tragweite des Entwurfs auszudehnen.

Die wichtigsten der neu hinzutretenen Reformvorschläge betreffen die Reis- und die Eisenzölle.

Reis ist ein weit verbreitetes und namentlich auch in den Verbrauch der minder wohlhabenden Klassen eingedrungenes Nahrungsmittel, und es ist großer Werth darauf zu legen, daß demselben in immer weiteren Kreisen Eingang verschafft werde, da es bei ungünstigen Ernteausfällen eine wirksame Ergänzung des Vorraths für den Nahrungsbedarf der Bevölkerung nur dann bietet, wenn die Gewohnheit des Reisgenusses sich bereits eingebürgert hat. Der Entwurf schlägt deshalb die Herabsetzung des Zolls auf Reis von 1 Thlr. auf 15 Sgr. vor.

Was die Eisenzölle betrifft, so ist schon durch den Handelsvertrag mit Oesterreich eine Herabsetzung des Roheisenzolles von $7\frac{1}{2}$ auf 5 Sgr. pro Centner herbeigeführt; dies fordert weiter zu einer Revision des Eingangszolls für Materialeisen und grobe Eisenwaaren auf.

Das Eisen in seinen verschiedenen Formen bildet den Rohstoff für eine sehr umfangreiche Industrie, es liefert das Material für die Maschinen und Werkzeuge aller Zweige erzeugender Thätigkeit und des zu großartigster Bedeutung entwickelten Transportwesens (Eisenbahnen u. s. w.); es findet steigende Verwendung für Bauten aller Art, bei welchen, Falls der Unterschied des Preises nur gering ist, das dauerhaftere Eisen an die Stelle des Holzes tritt. Der Eisenverbrauch des Zollvereins steht aber in seinem Verhältnisse zur Bevölkerung noch weit zurück hinter dem Eisenverbrauch nicht nur Englands, sondern auch Frankreichs, und da das Eisen vorzugsweise zu Werkzeugen der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Transports verwendet wird, so bildet der Eisenverbrauch Maßstab und Förderungsmittel für wirthschaftlichen Wohlstand und wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung.

Die Vertheuerung des Eisens verhindert die Entwickelung industrieller Thätigkeit in umfangreichen Gebietstheilen. Einstimmig macht man in den Ostseeprovinzen die Eisenzölle wesentlich mit verantwortlich für das Zurückbleiben der wirthschaftlichen Entwickelung jenes Gebietes, und die in Folge der letzten Mißernte dort aufgetretenen Nothstände sind zu ernst, der Zusammenhang der industriellen und landwirthschaftlichen Entwickelung mit der leichten Beschaffung des Eisens zu augenscheinlich, als daß der Zollverein nicht dringende Veranlassung finden sollte, einen neuen Schritt in der ermäßigenden Reform der Eisenzölle zu thun.

Die Ausfälle an den Zolleinnahmen, welche durch die beantragten Zollbefreiungen und Ermäßigungen entstehen würden, betragen im Ganzen über 1 Million Thaler.

Diesen Ausfällen tritt jedoch eine Reihe von anderen Verminderungen der Solleinnahmen aus den letzten Jahren hinzu.

Der Tarif des Zollvereins hat seit dem Jahre 1865 in rascher Folge eine Reihe durchgreifender Herabsetzungen erfahren, deren Geldbetrag sich wie folgt berechnet.

1) durch den Handelsvertrag mit Frankreich.	4,709,000	Thlr.
2) durch den Vertrag mit Oesterreich vom 11ten April 1865 .	776,000	=
3) durch den Vertrag mit Belgien	152,000	=
4) durch den Vertrag mit Oesterreich vom 9ten März v. J.	1,253,000	=
zusammen	6,890,000	Thlr.

Die in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Erleichterungen würden den Gesammtausfall auf **7,900,000** Thlr. erhöhen.

Nachdem hiernach seit 1865 eine Reihe der erheblichsten Zollermäßigungen und Zollbefreiungen ins Leben getreten ist, ohne daß irgendwie eine Mehrbelastung erfolgt wäre, erscheint es unerläßlich, daß der weiteren jetzt vorgeschlagenen Erleichterung eine ausreichende Deckung gegenüber gestellt werde.

Der Entwurf bringt daher wiederholt die Wiedereinführung des früheren Zollsatzes auf Petroleum in Vorschlag.

Dieser erst in den letzten Jahren in großem Umfange auf den Markt gekommene Artikel war früher der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen. Im Jahre 1863 verständigte man sich dahin, unreines Steinöl 2c. zollfrei einzulassen, für gereinigtes dagegen es bei der allgemeinen Eingangsabgabe (15 Sgr. pro Centner) zu belassen. Vom 1. Juli 1865 ab wurde durch Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe auch Petroleum von jedem Eingangszolle befreit.

Der seit diesem Zeitpunkte eingetretene außerordentliche Aufschwung des Petroleumverbrauchs hat bekanntlich nicht in der Aufhebung jener Eingangsabgabe, sondern in der reichen Petroleum-Ausbeute in den Vereinigten Staaten und den daraus resultirenden niedrigen Preisen seine Veranlassung. Die Petroleumpreise sind vom Jahre 1865, wo sie 16 bis 17 Thaler für den Centner betrugen, bis zum Jahre 1868 auf 7 bis 8 Thaler herabgegangen. Der Verbrauch

des Petroleums im Zollvereine aber steigerte sich vom Jahre 1865, in dessen zweitem Halbjahr die Einfuhr 329,347 Ctr. betrug, bis zum Jahre 1868 auf 1,725,000 Ctr.

Indem die Bundesregierungen das Petroleum bei seiner allgemeinen Verbreitung als einen Steuergegenstand erkannten, welcher auch bei sehr niedriger Besteuerung einen ausreichenden Ersatz für die erwähnten Ausfälle zu bieten vermöge, waren sie überzeugt, daß der Steuersatz schon deshalb sehr gering zu bemessen sei, weil der Petroleumverbrauch in die minder wohlhabenden Klassen hinabreicht. Der vorgeschlagene Satz beträgt nur etwa $6^2/_3$ Prozent des Werthes der Waare, noch nicht 2 Pfennige auf das Pfund Petroleum. Dieser Steuersatz ist so niedrig, daß er weder einen fühlbaren Druck auf die Steuerzahler üben, noch eine irgend ins Gewicht fallende Einschränkung des Verbrauchs herbeiführen wird. Hat sich doch der Verbrauch unter Preisschwankungen, die oft in einem Monate ein Vielfaches des vorgeschlagenen Steuersatzes betrugen, in dem oben dargestellten ungeheuern Maßstabe entwickelt!

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am IV. Sonntage p. **Trinitatis**
predigen zu Oels:
in der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Probst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Subdiakonus Böhmer.
(Die Bach'sche Stiftspredigt)
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
In der St. Salvator-Kirche:
Sonntag Nachmittag 1½ Uhr, und Sonnabend Nachmittag 1 Uhr: Herr Subdiakonus Böhmer:
Kinderlehre.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 24. Juni, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Probst Thielmann.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Breslau ist der auf den 6. und 7. September c. angesetzte Aegidius Jahrmarkt in der Stadt Oels auf den **1. und 2. September c.** verlegt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Oels, den 16. Juni 1869.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung des Kernobstes auf den Chausseen für das Jahr 1869 wird

am 26. Juni c., von 9 Uhr Vormittags ab,

a. **im Geschäftslokale des hiesigen Haupt-Steuer-Amtes,**

zwischen Zessel und Pontwitz,

am 25. Juni c., Vormittags von 9 Uhr ab,

b. **im Geschäftslokale des Steuer-Amts zu Poln.-Wartenberg**

zwischen Stradam und Poln.-Wartenberg

öffentlich an den Meistbietenden erfolgen und können die Verpachtungsbedingungen bei dem unterzeichneten Haupt-Amte und bei dem Steuer-Amte zu Poln.-Wartenberg eingesehen werden.

Oels, den 10. Juni 1869.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die den **Ernst Nitschke**'schen Erben gehörige, auf 300 Rthl. geschätzte Häuslerstelle Nr. 1 zu Polnisch-Ellguth, soll

am 10. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Parteienzimmer Nr. 6 hierselbst freiwillig verkauft werden.

Taxe und Bedingungen sind im Bureau V. einzusehen.

Oels, den 8. Juni 1869.

Königliches Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.

Die Gerichtsferien finden in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Herren Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet, und als Ferien-Sache bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so steht deren Erledigung vor Ablauf der Ferien nicht zu erwarten.

Oels, den 12. Juni 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

Das Dominium **Dzielonke** verkauft 6 Schock

kieferne Bretter

verschiedener Stärke, aus im December gefälltem Holze geschnitten.

Von einem Rittergutsbesitzer wird zur **Aufsicht** und **Rechnungsführung** ein tüchtiger Beamter gesucht. Mit Besetzung ist beauftragt der Kaufmann **L. F. W. Körner**, Berlin, Kronen-Straße 60.

Die chemische Dünger-Fabrik „zum Watt" in Ohlau

offerirt hiermit ihre langjährig anerkannten Fabrikate von geb. Knochenmehl und Superphosphat zu zeitgemäßen Preisen und bittet um frühzeitige Ordres für die Herbstsaat.

Bestellungen werden sowohl in der Fabrik, als auch von den Herren **Franck & Berliner** in Breslau übernommen und ausgeführt.

Brennholz-Verkauf

aus dem Königl. Forstrevier Kuhbrück, Kreis Trebnitz,

Donnerstag, den 24. Juni 1869,

werden im Ohlich'schen Gasthause zu Masslisch-Hammer von Nachmittags 2 Uhr ab, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, gegen sofortige Baarzahlung gestellt:

circa **600 Klaftern** kiefern Scheit- und Knüppelholz aus den Schutzbezirken Grochowe, Polnisch-Mühle, Kuhbrück, Groß-Lahse und Burdei.

circa **16 Klaftern** kiefern Stockholz, Bezirk Polnisch-Mühle,

circa **170 Klaftern** kiefern und fichten Durchforstungs- und Abraumreisig aus den Bezirken Kuhbrück und Burdei.

Kuhbrück, den 17. Juni 1869.

Der Königliche Oberförster.
von Poser.

Das alte Schulhaus in Rathe nebst dazu gehörigem Stallgebäude und Garten soll auf

Sonntag, den 27. Juni d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

meistbietend verkauft werden. Verkaufsbedingungen können eingesehen werden bei Lehrer Gnerich daselbst.

Dominium Mangschütz,

Kreis Brieg, offerirt seine neue Locomobile und Dreschmaschine zur leihweisen Benutzung für Raps-, Getreide- und Klee-Erdrusch unter annehmbaren Bedingungen von Mitte Juli c. an.

Frankfurter und sonstige Original-Staats-Prämien-Loose sind gesetzlich zu spielen erlaubt!

Man biete dem Glücke die Hand!

100,000 Thaler

als höchsten Gewinn bietet die **Neueste große Geld-Verloosung**, welche von der **Hohen Regierung genehmigt** und **garantirt** ist. Unter 22,200 Gewinnen, welche in wenigen Monaten zur sicheren Entscheidung kommen, befinden sich Haupttreffer von ev. **Thlr. 100,000, 60,000, 40,000 20,000, 12,000, 10,000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000, 1500, 105mal 1000** ꝛc.

Jedermann erhält von uns die **Original-Staats-Loose selbst** in Händen. (Nicht mit den verbotenen Promessen zu vergleichen.) Für Auszahlung der Gewinne leistet der Staat die beste **Garantie** und versenden wir solche **pünktlichst** nach allen Gegenden.

Wir haben unsern Interessenten in dieser Gegend wieder unter vielen anderen bedeutenden Gewinnen erst im **März d. J. das große Loos von 127,000 M.** ausbezahlt.

Schon am 5. und 6. Juli 1869 findet die nächste Gewinnziehung statt.

1/4 Original-Staatsloos kostet Thlr. 1 1/2
2/4 dito = = 3

gegen **Einsendung** oder **Nachnahme** des Betrages.

Wir führen alle Aufträge sofort mit der größten Aufmerksamkeit aus, legen die erforderlichen Pläne bei und ertheilen jegliche Auskunft gratis.

Nach stattgefundener Ziehung erhält jeder Theilnehmer von uns unaufgefordert die **amtliche Liste** und Gewinne werden prompt überschickt.

Man beliebe sich daher baldigst direct zu wenden an

S. Steindecker & Comp.,
Bank- und Wechsel-Geschäft
in Hamburg.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,

vom 12. Juni 1869.

Oels	Weizen			Roggen			Gerste			Erbsen			Hafer			Kartoff			Heu			Stroh		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Ctr. rtl	sgr.	pf.	das Schck. rtl.	sgr.	pf
Höchster	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	29	—	9	15	—
Mittler	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	8	6	—	12	—	—	28	—	9	7	6
Niedriger	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	25	—	9	—	—
Bernstadt, den 12. Juni																								
Höchster	2	13	—	2	—	—	1	21	—	2	—	—	1	7	—	—	10	—	—	25	—	7	20	—
Mittler	2	11	6	—	—	—	1	20	6	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	2	10	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis von Breslau

vom 12. Juni 1869.

	feine	mittl.	ordin.	sg.
Weiß. Weizen	75—78	74	67	"
Gelber dito	75—77	74	67	"
Roggen . .	64—65	63	61	"
Gerste . .	50—54	49	43	"
Hafer . . .	39—40	38	35	"
Erbsen . .	65—68	61	55	"
Kleesaat rothe	—	—	—	— "
dito weiße	—	—	—	— "